

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

► Inhaltsverzeichnis

Hochschule	Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg		
Ggf. Standort			

Studiengang 01: Psychologie (B.Sc.)	Psychologie		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Jahren)	3 Jahre (7 Trimester Intensivstudium)		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180 ECTS-Punkte		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	2012		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	60	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	54	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	51	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2017-2023		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige/r Referent/in	Lisa Stemmler, Dr. Julia Menzel
Akkreditierungsbericht vom	03.09.2024

Studiengang 02: Psychologie (M.Sc.)	Psychologie		
Abschlussbezeichnung	Master of Science		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input checked="" type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Jahren)	1 Jahr und 9 Monate		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120 ECTS-Punkte		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	2012		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	60	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	44	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	41	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2017-2023		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick.....	5
Studiengang 01: Psychologie (B.Sc.).....	5
Studiengang 02: Psychologie (M.Sc.)	6
Kurzprofile der Studiengänge	7
Studiengang 01: Psychologie (B.Sc.).....	7
Studiengang 02: Psychologie (M.Sc.)	8
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums.....	9
Studiengang 01: Psychologie (B.Sc.).....	9
Studiengang 02: Psychologie (M.Sc.)	10
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	11
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	11
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	11
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	12
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	12
5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	13
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	13
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	14
8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	15
9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	15
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	16
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	16
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	17
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	17
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	21
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	21
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	27
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	29
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	30
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	32
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	34
2.2.7 Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO).....	35
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	37
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	38
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	41
III Begutachtungsverfahren.....	44
1 Allgemeine Hinweise	44
2 Rechtliche Grundlagen.....	44
3 Gutachtergremium.....	44
3.1 Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer	44
3.2 Vertreter der Berufspraxis.....	44

3.3 Vertreter der Studierenden	45
IV Datenblatt	46
1 Daten zu den Studiengängen.....	46
1.1 Studiengang 01: Psychologie (B.Sc.)	46
1.2 Studiengang 02: Psychologie (M.Sc.).....	47
2 Daten zur Akkreditierung.....	48
2.1 Studiengang 01 und 02: Psychologie (B.Sc., M.Sc.)	48
V Glossar	49
Anhang.....	50



Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01: Psychologie (B.Sc.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
 nicht erfüllt.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
 nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

- Auflage 1 (Studienerfolg – Qualitätssicherung, § 14 MRVO):
In die Evaluationsordnung muss aufgenommen werden, dass eine regelhafte Rückkopplung der Lehrveranstaltungsevaluationen an die betroffenen Studierenden stattfindet.

Gemäß § 9 Absatz 4 des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) wurde Herr Dipl.-Psych. Klaus Semmler für die Prüfung der berufsrechtlichen Vorgaben von der zuständigen Landesstelle (Amt für Gesundheit der Sozialbehörde Hamburg) benannt und am Verfahren beteiligt. Dem von der Agentur erstellten Prüfbericht wird zugestimmt.

Studiengang 02: Psychologie (M.Sc.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
 nicht erfüllt.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
 nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

- Auflage (Curriculum, § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO):
Das Verfahren der Zuteilung zu den gewählten fachlichen Schwerpunkten muss den Studierenden transparent gemacht werden.

- Auflage 2 (Studienerfolg – Qualitätssicherung, § 14 MRVO):
In die Evaluationsordnung muss aufgenommen werden, dass eine regelhafte Rückkopplung der Lehrveranstaltungsevaluationen an die betroffenen Studierenden stattfindet.

Kurzprofile der Studiengänge

Die Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg (HSU/UniBw H) wurde 1973 zum Zweck der akademischen Ausbildung des Offizernachwuchses der Bundeswehr gegründet. Ihre Studiengänge sind auf eine Studiendauer von 4 Jahren angelegt, in denen sowohl der Bachelor- als auch der Masterabschluss erreicht werden soll. Für alle Studienanfängerinnen und -anfänger der Bachelorstudiengänge wird auch ein Studienplatz im konsekutiven Masterstudiengang vorgehalten. In die grundständigen Studiengänge sind etwa 2.300 und in die weiterbildenden etwa 400 Studierende immatrikuliert.

Die Studiengänge „Psychologie“ (B.Sc./M.Sc.) sind die jüngsten der Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften und sind aus dem Nebenfachangebot des Studiengangs „Bildungs- und Erziehungswissenschaft“, dem ältesten Studiengang der Fakultät, entstanden. Die Studiengänge „Psychologie“ (B.Sc./M.Sc.) haben unter allen Studiengängen der Universität die höchste Nachfragequote und daher auch die Studierenden mit den besten Abiturnoten.

Studiengang 01: Psychologie (B.Sc.)

Das Bachelorstudium ist ein grundständiges, wissenschaftliches Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt. Der polyvalente Bachelorstudiengang versetzt die Absolvent:innen in die Lage, im gesamten Berufsfeld der Psychologie tätig zu werden und strebt die berufsrechtliche Anerkennung gem. Psychotherapeutengesetz und Psychotherapeutenapprobationsordnung an.

Der Abschluss stellt eine Grundvoraussetzung für die Zulassung zu einem Masterstudiengang im Fach Psychologie dar.

Der Bachelorstudiengang setzt sich aus insgesamt 25 Modulen im Fach Psychologie zusammen. Hierzu zählen einführende und vertiefende Vorlesungen, Seminare und Übungen aus den Bereichen Allgemeine Psychologie, Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie, Biologische Psychologie und Kognitive Neurowissenschaften, Differentielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie, Entwicklungspsychologie, Klinische Psychologie und Psychotherapie, Pädagogische Psychologie, Sozialpsychologie, Psychologische Diagnostik, Statistik und allgemeine und spezielle Methodenlehre.

Zusätzlich sind 3 Module aus dem Bereich Interdisziplinärer Studienanteile, 1 Modul eines selbst gewählten Nebenfachs sowie ein mehrwöchiges Praktikum oder zwei mehrwöchige Praktika und eine ergänzende Sprachausbildung zu absolvieren. Am Ende des Bachelorstudiums wird eine Bachelor-Abschlussarbeit zu einem wissenschaftlichen Thema der Psychologie angefertigt.

Studiengang 02: Psychologie (M.Sc.)

Der Masterstudiengang befähigt die Absolvent:innen zu einer selbständigen Arbeit in vielfältigen psychologischen Anwendungsfeldern. Damit qualifiziert das Masterstudium für eine eigenständige und verantwortliche Tätigkeit als Psychologin oder Psychologe in Forschung und Praxis. Absolventen haben außerdem die Möglichkeit des weiterführenden Masterstudiengangs, der zur Approbation als Psychotherapeut führt, gegenwärtig jedoch nicht an der Helmut-Schmidt-Universität. Dies reflektiert die Anpassungen des Gesetzes über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten (PsychThG), geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Mai 2020. Die Anerkennung von Leistungen aus einem allgemeinpsychologischen Masterabschluss der Helmut-Schmidt-Universität im Rahmen eines Masterstudiengangs „Psychotherapie“ gemäß § 9 PsychThG hängt von den Anerkennungsrichtlinien der jeweiligen Hochschule ab, an der dieser Studiengang absolviert wird.

Der Masterstudiengang setzt sich aus 14 Modulen im Fach Psychologie zusammen. Hierzu zählen Vorlesungen und fortgeschrittene Seminare zu methodischen Themen wie Individual- und Organisationsdiagnostik, Testen und Evaluation, Multivariate Verfahren und zusätzlich vier Module in verschiedenen schwerpunktbegleitenden forschungsunterstützenden Seminaren. Als zentraler Bestandteil des Master-Studiengangs wählen die Studierenden zwei von drei möglichen berufsfeldorientierten Schwerpunktfächern 1) Leadership und Human Factors, 2) Beratung und Intervention, 3) Urteilen und Entscheiden, die sich jeweils aus drei aufeinander aufbauenden Modulen zusammensetzen. Die zentralen fachlichen Kompetenzen, die in allen drei Schwerpunkten vermittelt werden, sind die Befähigungen, komplexe psychologische Problemlagen zu analysieren und entsprechende Interventions- und Handlungsstrategien zu entwickeln, zu konzeptualisieren und unter Einsatz spezifischer Forschungsstrategien und -methoden auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen. Die Absolventen erwerben im Studiengang die Fähigkeit, in zwei von drei Schwerpunkten, auf der Grundlage einer wissenschaftlich fundierten Analyse, konkrete Interventionsmaßnahmen zu konzipieren und umzusetzen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Studiengang 01: Psychologie (B.Sc.)

Der Bachelorstudiengang „Psychologie“ (B.Sc.) wird vom Gutachtergremium sehr gut bewertet. Die Qualifikationsziele, das Abschlussniveau und die damit verbundenen Lernergebnisse des Studiengangs sind klar formuliert und transparent erkennbar. Sowohl die personelle als auch die räumliche und sächliche Ausstattung bieten alle Voraussetzungen für eine Studienqualität, die allen Anforderungen an einen universitären Studiengang auch auf sehr hohem Niveau gerecht wird.

Die Weiterentwicklung des Studiengangs seit der vorangegangenen Akkreditierung ist vor allem geprägt durch die Anforderungen des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) und der Approbationsordnung für Psychotherapeuten (PsychThApprO). Der Studiengang wurde vor allem mit Blick auf die in diesen Bestimmungen formulierten Anforderungen modifiziert. Dies ist nach Einschätzung des Gutachtergremiums gelungen.

Hinsichtlich der Weiterentwicklung des Studiengangs rät das Gutachtergremium dazu, die Varianz der Lehr- und Prüfungsformen zu erhöhen, die Maßnahmen zur Qualitätssicherung zu verbessern und die Informationsmaterialien zu aktualisieren.

Studiengang 02: Psychologie (M.Sc.)

Der Masterstudiengang „Psychologie“ (M.Sc.) wird vom Gutachtergremium sehr gut bewertet. Die Qualifikationsziele, das Abschlussniveau und die damit verbundenen Lernergebnisse des Studiengangs sind klar formuliert und transparent erkennbar. Sowohl die personelle als auch die räumliche und sächliche Ausstattung bieten alle Voraussetzungen für eine Studienqualität, die allen Anforderungen an einen universitären Masterstudiengang auch auf sehr hohem Niveau gerecht wird.

Trotz der gestrafften Rahmenbedingungen erhalten die Studierenden eine fundierte Ausbildung auf dem aktuellen Stand der Forschung. Personelle und räumliche Ressourcen sind gut aufgestellt, so dass ein sicherer Studienbetrieb im Akkreditierungszeitraum und darüber hinaus gewährleistet ist.

Hinsichtlich der Weiterentwicklung des Studiengangs rät das Gutachtergremium dazu, die Varianz der Lehr- und Prüfungsformen zu erhöhen, die Maßnahmen zur Qualitätssicherung zu verbessern und die Informationsmaterialien zu aktualisieren.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 StudakkVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Gemäß § 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge und für die Masterstudiengänge an der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg (im Weiteren APO) umfassen Bachelorstudiengänge an der Universität 180 ECTS-Punkte bei einer Regelstudienzeit von drei Jahren. Konsekutive Masterstudiengänge umfassen 120 ECTS-Punkte; die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre.

In Übereinstimmung mit § 8 Abs. 4 StudakkVO werden die Studiengänge aufgrund besonderer organisatorischer Maßnahmen als Intensivstudiengänge durchgeführt. Diese organisatorischen Maßnahmen zeichnen sich nach Angaben der HSU/UniBw H u.a. aus durch:

- (1.) eine kompakte Organisation des Studiums auf einem überschaubaren Campusgelände,
- (2.) die vollständige Alimentation der Studierenden inkl. Unterkunfts bereitstellung und
- (3.) eine herausragende Ressourcenausstattung des akademischen Personals. Daher können jährlich bis zu 75 ECTS-Punkte auf der Grundlage von 30 Stunden Workload je ECTS-Punkt vergeben werden.

Die Bachelorstudiengänge führen zu einem ersten, die Masterstudiengänge zu einem weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Psychologie“ (B.Sc.) schließt mit einer Abschlussarbeit im Umfang von 12 ECTS-Punkten mit einer Bearbeitungsfrist von drei Monaten ab; der Masterstudiengang ist konsekutiv und schließt mit einer Abschlussarbeit im Umfang von 25 ECTS-Punkten mit einer Bearbeitungsfrist von 4 Monaten ab (vgl. § 14 der Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang und für den Master-Studiengang Psychologie an der Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften der Helmut-Schmidt-Universität/ Universität der Bundeswehr Hamburg

(im Weiteren FSPO PSY). Mit der Abschlussarbeit soll der/die Studierende laut § 14(1) APO zeigen, „dass er/sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fachgebiet des Studiengangs selbstständig und vertieft mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.[...]“

Darüber hinaus wird für den Masterstudiengang keine weitere Angabe zum Profil gemacht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen zum Bachelorstudium sind in § 5 (1) APO festgelegt. Demnach kann zum Studium zugelassen werden, wer die Bildungsvoraussetzungen gemäß Hamburgischem Hochschulgesetz nachweist

Zum konsekutiven Masterstudium kann gem. § 5 (3) APO zugelassen werden, wer ein fachlich einschlägiges Bachelorstudium im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten an einer Hochschule mit mindestens der Gesamtnote „gut“ (2,5 oder besser) abgeschlossen hat, was in § 5 FSPO PSY auf 2,0 oder besser eingeschränkt ist. Als fachlich einschlägig werden gleiche oder verwandte psychologische Bachelor-Studiengänge genannt; im Zweifel werden Einzelfallprüfungen vom Prüfungsausschuss durchgeführt. Die Eignung für den Masterstudiengang Psychologie kann in einem Qualifizierungsgespräch nachgewiesen werden, welches ebenfalls in § 5 FSPO PSY näher erläutert ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Gem. § 2 (4, 5) FSPO PSY wird nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums der Bachelorgrad mit der Abschlussbezeichnung „Bachelor of Science“ (B.Sc.) vergeben, nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums der Mastergrad mit der Abschlussbezeichnung „Master of Science“ (M.Sc.).

Das Diploma Supplement liegt für beide Studiengänge nach aktueller Vorlage auf Deutsch vor und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Beide begutachteten Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind.

Der Bachelorstudiengang umfasst 25 Pflichtmodule, ein interdisziplinäres Modul (ISA) und für die praktischen Anteile drei Module, wobei entweder das Modul „Allgemeinpsychologisches Praktikum“ besucht werden kann, oder, wenn beabsichtigt ist, die Voraussetzungen für eine Zulassung zur Approbationsprüfung für Psychotherapeut*innen nach der PsyThApprO zu schaffen, die beiden Module „Orientierungspraktikum“ und „Berufsqualifizierende Tätigkeit“ zu absolvieren sind.

Der Masterstudiengang umfasst inklusive der Forschungsmodule 18 Pflichtmodule, sowie jeweils ein interdisziplinäres Modul (ISA) und ein Praktikumsmodul.

Alle Module im Bachelor- und Masterstudiengang umfassen mindestens 5 ECTS-Punkte. Es gibt keine mehrtrimestrigen Module.

Die Modulbeschreibungen beinhalten alle in § 7 Abs. 2 StudakkVO aufgeführten Punkte. Die Angabe zur Häufigkeit des Modulangebots erfolgt übergreifend in den Erläuterungen zu Beginn des Modulhandbuches.

§ 23 (5) APO legt fest, dass die Angabe der relativen Studienabschlussleistungen im Diploma Supplement erfolgt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Ein ECTS-Punkt entspricht laut § 6 (2) APO einem Workload von 30 Arbeitsstunden. Unter Berücksichtigung der zugrunde gelegten Bachelorstudiengänge mit 180 ECTS-Punkten und den 120 ECTS-Punkten der Masterstudiengänge wird sichergestellt, dass zum Masterabschluss insgesamt 300 ECTS-Punkte erreicht werden.

Der Intensivstudienmodus ermöglicht es, bis zu 75 ECTS-Punkte im Studienjahr zu erbringen; aufgrund der besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen (Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts) können die begutachteten Studiengänge als Intensivstudiengänge durchgeführt werden.

Laut Musterstudienverlaufsplan des begutachteten Bachelorstudiengangs sind im ersten Studienjahr 61 und im zweiten Studienjahr 62 ECTS-Punkte vorgesehen. In der vorlesungsfreien Zeit zwischen den beiden Studienjahren ist eine praktische Phase mit 15 ECTS-Punkten verortet. Im dritten Studienjahr sind Module im Umfang von 15 ECTS-Punkten sowie die Bearbeitung der Bachelorarbeit im Umfang von 12 ECTS-Punkten vorgesehen. § 4 (2) FSPO PSY sieht zudem eine Fremdsprachenausbildung im Umfang von 12 ECTS-Punkten vor. § 4 (2) APO sieht vor, dass 8 der 12 ECTS-Punkte i.d.R. durch Anrechnung bereits erworbener Sprachkenntnisse erfolgen; die übrigen 4 ECTS-Punkte sind dem zweiten Studienjahr zugeordnet. Damit wird die für das Intensivstudium maximal zulässige Summe von 75 ECTS-Punkten pro Studienjahr nicht überschritten.

Laut Musterstudienverlaufsplan des begutachteten Masterstudiengangs sind im ersten Studienjahr des Masterstudiums 42 und im zweiten Studienjahr des Masterstudiums 37 ECTS-Punkte zzgl. der Masterarbeit (25 ECTS-Punkte) vorgesehen. In der vorlesungsfreien Zeit zwischen den beiden Studienjahren ist eine praktische Phase mit 16 ECTS-Punkten verortet, welche anteilig auf beide Studienjahre verteilt werden kann, ohne die maximal zulässige Gesamtpunktzahl zu übersteigen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Regelungen zur Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen gemäß Lissabon-Konvention und Anrechnung außerhochschulisch erbrachter Leistungen gemäß des Gleichwertigkeitsprinzips bis zur Hälfte des Studiums sind in § 9 (1, 2) APO festgelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Nicht einschlägig

9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Nicht einschlägig



II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Als Reaktion auf eine Empfehlung aus dem Akkreditierungsverfahren von 2017 wurde eine Professur für Psychologische Methodenlehre für den Studiengang Psychologie eingerichtet. Weiterhin waren Anpassungen des nun polyvalent ausgerichteten Bachelorstudiengangs an die Anforderungen des neuen PsychThG notwendig, die im Rahmen einer Wesentlichen Änderung 2021 begutachtet wurden. Dafür relevante Module (z.B. Klinische Psychologie und Psychotherapie, Psychologische Diagnostik) wurden inhaltlich angepasst, um berufsbezogene Kompetenzen, die für eine spätere Tätigkeit im Bereich der Psychotherapie relevant sind, zu vermitteln.

Weitere Veränderung betrafen die Ablaufstruktur des Bachelorstudiengangs. Das Modul „Persönlichkeitsspsychologie“ wurde vom 1. auf das 4. Trimester verschoben, damit die Studierenden die statistischen Grundlagen des Faches durch das Modul „Statistik I und II“ zuvor erwerben können. Das Modul „Pädagogische Psychologie II“ wurde in den Master verschoben und mit dem Modul „Beratung und Intervention II“ verschmolzen. Der freiwerdende Slot wurde durch „Entwicklungspsychologie II“ aufgefüllt.

Im Masterstudiengang wurden die Module „Beratung“ und „Intervention III“ angepasst.

Weiterhin gab es zwei Denominationsänderungen, die erste Umwidmung hat die Professur "Klinische Psychologie" in "Klinische Psychologie und Psychotherapie" beantragt, die zweite die Professur "Pädagogische Psychologie" in "Entwicklungspsychologie und Pädagogische Psychologie". Beide Änderungen traten im April 2023 in Kraft.

Im Rahmen der Begehung wurde ein breites Themenspektrum bearbeitet, sodass das Gutachtergremium einen umfassenden Eindruck der Studiengänge erhalten konnte. Insbesondere die sich aus den Anforderungen des PsychThG ergebenden Anpassungen des Bachelor-Curriculums, die Lehrformen und das Prüfungssystem wurden ausführlich beleuchtet. Daneben spielten das Intensivstudienmodell und das Qualitätssicherungskonzept eine Rolle in allen Gesprächsrunden.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die für beide Studiengänge gemeinsam verfasste FSPO PSY definiert die Ziele des Studiengangs in § 2 folgendermaßen:

„(1) Im Bachelor- und im Master-Studiengang eignen sich die Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen in der sich verändernden Berufswelt die erforderlichen psychologischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so an, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit und fundierter Urteilsfähigkeit, zu kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln in Beruf und Gesellschaft fähig sein werden.

(2) Im Bachelor-Studiengang erwerben die Studierenden Grundkenntnisse, Methoden, Theorien und Fragestellungen der Psychologie. Er führt zu einem ersten berufsqualifizierenden und wissenschaftlichen Abschluss des Studiums. Ziel des Studiums ist auch die Fähigkeit, das erworbene Wissen selbstständig und berufsfeldspezifisch anwenden zu können. Im Bachelor-Studiengang erwerben die Studierenden auch die Befähigung für den anschließenden Master-Studiengang.

(3) Im Master-Studiengang vertiefen und erweitern die Studierenden die zuvor erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten. Er führt zu einem zweiten berufsqualifizierenden und wissenschaftlichen Abschluss des Studiums. Die Studierenden lernen psychologische Erkenntnisse und Befunde selbstständig anzuwenden und ihre Bedeutung und Reichweite für die Lösung komplexer wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Problemfelder einzuschätzen. Sie lernen ferner, selbstständig wissenschaftliche Fragestellungen zu entwickeln und diese mit wissenschaftlichen Methoden zu beantworten.“

Der Selbstbericht ergänzt insbesondere hinsichtlich persönlichkeitsbildender Aspekte, dass es Ziel beider Studiengänge ist, reflektierte und akademisch gebildete Psycholog:innen mit einem fundierten Fachwissen in der gesamten Bandbreite des Faches Psychologie auszubilden. Besonderes Augenmerk liegt auf der Verknüpfung von breitem psychologischem Grundlagenwissen mit persönlichen Faktoren wie Selbstkompetenz, interpersonellen Kompetenzen sowie psychologisch relevanten Kernfertigkeiten wie kommunikative Fertigkeiten, Selbstreflexion, Achtsamkeit und die Fähigkeit, ethische Standards und Berufsethik in der Praxis zu verstehen und anzuwenden. Darüber hinaus sollen methodische und überfachliche Kompetenzen für die Organisation und Durchführung von Projekten, Lern- und Arbeitstechniken, Zeitmanagement und Teamfähigkeit erworben werden.

Hinsichtlich der Methodenausbildung werden fortgeschrittene Fähigkeiten in wissenschaftlicher Methodik und kritischem Denken angestrebt. Durch eine interdisziplinäre Ausrichtung sollen die Studierenden dazu befähigt werden, psychologische Konzepte und Theorien auf praktische Probleme anzuwenden und innovative Lösungen in verschiedenen beruflichen Kontexten zu entwickeln. Das beinhaltet die Förderung des Verständnisses für wissenschaftliche Methoden und Forschungsansätze in der Psychologie, der Entwicklung von Fähigkeiten zur kritischen Analyse sowie die Evaluation und Interpretation psychologischer Literatur und Forschungsergebnisse. Das Bachelorstudium Psychologie hat darüber hinaus das Ziel, die zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Studierenden zu stärken. Die Studierenden sollen sich aktiv in die Gesellschaft einbringen, politische Prozesse reflektieren und kulturelle Vielfalt schätzen lernen. Die Studierenden sollen lernen, psychologische Konzepte auf politische und gesellschaftliche Phänomene anzuwenden und kritisch zu hinterfragen. Sie werden dazu ermutigt, verschiedene Perspektiven einzunehmen und ihre eigenen Werthaltungen zu reflektieren.

Berufsethische Aspekte sind laut Selbstbericht in die Studieninhalte integriert, wie z.B. die berufsethischen Richtlinien der DGPs/BDP. Im Rahmen von Seminaren und weiterem Austausch in den Modulen, zum Beispiel durch Gruppenarbeiten oder Präsentationen, werden die Studierenden befähigt, mit anderen zusammenzuarbeiten und ihre Arbeiten mündlich und schriftlich zu präsentieren.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Psychologie (B.Sc.)

Sachstand

Das Bachelorstudium ist ein grundständiges, wissenschaftliches Studium, das die Absolvent:innen befähigen soll, in dem von ihnen ausgewählten Berufsfeld der Psychologie (z.B. betriebliches Gesundheitsmanagement, psychologische Assistenz, Arbeit in sozialen Einrichtungen, Marktforschung) tätig zu werden. Die Umstellung des Bachelorstudiengangs auf einen polyvalenten Bachelorstudiengang im Sinne der Approbationsordnung für Psychotherapeut:innen wurde im Rahmen einer Nachbegutachtung 2021 bestätigt.

Primäre Zielgruppe des Bachelorstudiengangs sind die Offiziersanwärter:innen, d.h. Abiturient:innen, die sich für eine Offizierslaufbahn in der Bundeswehr entschieden haben. Darüber hinaus werden gelegentlich ausscheidende Soldat:innen in den Studiengang aufgenommen, die ihr Studium im Rahmen des Übergangs in den zivilen Arbeitsmarkt finanziert bekommen. Über diesen Weg haben seit 2017 fünf Studierende den Studiengang aufgenommen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die von der Hochschule dargestellten Zielsetzungen und Qualifikationsziele des polyvalent gestalteten Bachelorstudiengangs „Psychologie“ (B.Sc.) sind nach Einschätzung des Gutachtergremiums überzeugend formuliert und in den Studiengangsdokumenten transparent dargestellt.

Die Qualifikationsziele umfassen eine wissenschaftliche Befähigung, die Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Aspekte der Persönlichkeitsentwicklung. Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen bewertet das Gremium dabei als stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau. Sie umfassen die Vermittlung eines breiten und für den Übergang in die Berufspraxis relevanten Grundwissens und den Erwerb eines kritischen Verständnisses der Theorien und Methoden in psychologischen Grundlagen- und Anwendungsfächern. Das Studium stärkt die sozialen Fähigkeiten von Studierenden und ihr Reflexionsvermögen.

Durch seine polyvalente Ausgestaltung befähigt der Studiengang die Absolvent:innen für die Zulassung zu einer weiterbildenden Ausbildung im Rahmen eines klinisch ausgerichteten Masterstudiengangs sowie auch für andere Masterstudiengänge im Bereich der Psychologie.

Optimierungspotenzial sehen die Gutachter:innen in der Aktualisierung der Informationsmaterialien, da insbesondere der Hinweis auf die Polyvalenz des Studiengangs aus den Werbematerialien nicht deutlich hervorgeht. Studieninteressierte sollten hier besser über die Möglichkeiten innerhalb des Bachelorstudiengangs, aber auch über sich anschließende Optionen unterrichtet werden. In ihrer Stellungnahme zum vorläufigen Akkreditierungsbericht vom 29. Juli 2024 stellt die Studiengangsleitung in Aussicht, die Informationsmaterialien zeitnah zu aktualisieren, um zu verdeutlichen, dass die Approbation als Psychotherapeut:in mit diesem Studiengang nicht zu erreichen ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Informationsmaterialien sollten aktualisiert werden.

Studiengang 02: Psychologie (M.Sc.)

Sachstand

Im Masterstudium sollen die Studierenden die im Bachelorstudiengang erworbenen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vertiefen, sodass sowohl erweiterte Forschungs- und Methodenkompetenzen als auch anwendungsorientierte Kompetenzen zur Gesprächsführung, zur Gutechternstellung, sowie komplexe Problemlöse- und Reflexionskompetenzen im Kontext von

Wissenschaft und Forschung oder in den vielfältigen anwendungsbezogenen Kontexten des Faches erworben werden. Dabei werden wissenschaftliche Erkenntnisse der Psychologie mit Handlungswissen verknüpft, um selbstständig neue Lösungsansätze für Fragestellungen und Herausforderungen, insbesondere in den Berufsfeldern der Klinischen Psychologie, der Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie sowie der Psychologischen Diagnostik und den multivariaten Forschungsmethoden, zu entwickeln und umzusetzen. Damit möchte der Studiengang die Absolvent:innen zu einer weitgehend selbstständigen Arbeit in vielfältigen psychologischen Anwendungsfeldern befähigen und für eine eigenständige und verantwortliche Tätigkeit als Psycholog:in in Forschung und Praxis qualifizieren.

Laut Selbstbericht werden im Einzelnen folgende Qualifikationsziele angestrebt: Die Studierenden sollen ein fundiertes Verständnis der wichtigsten Verfahren der Eignungsdiagnostik, der kognitiven Prozesse der Urteilsbildung, klinisch-psychologischen Beratungs- und Interventionstechniken sowie der Arbeits- und Organisationspsychologie entwickeln; sie sollen die erlernten Kenntnisse und Fähigkeiten in verschiedenen beruflichen Kontexten anwenden können, um praxisrelevante Probleme zu lösen und innovative Lösungsansätze zu entwickeln; sie sollen in der Lage sein, effektiv zu kommunizieren und in interdisziplinären Teams zu arbeiten, um komplexe Herausforderungen anzugehen; sie sollen ein ausgeprägtes wissenschaftliches Selbstverständnis entwickeln und professionell in ihrem beruflichen Handeln agieren können.

Nach Abschluss des Studiums können die Absolvent:innen, die keine heilkundliche Tätigkeit anstreben, Tätigkeitsfelder in der Aus- und Weiterbildung, Personalentwicklung und Personalauswahl, Diagnostik und Testentwicklung, Führungskräfteentwicklung, Gestaltung der Mensch Maschine Interaktion (Human Factors, Human Computer Interaction), Evaluation, Berufsberatung, Sozialen Beratung, im Marketing, in der Werbung und Marktforschung, in der empirischen Bildungsforschung, in den Bereichen Public Health, Gesundheitsförderung und Gesundheitsmanagement sowie dem Betrieblichen Gesundheitsmanagement, außerdem in der Gesundheitsberatung aufnehmen.

Für die Ausbildung zur/zum psychologischen Psychotherapeut:in muss ein separater Masterstudiengang in Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie (unter Anerkennung von geleisteten Studienanteilen), das für die Approbation qualifiziert, absolviert werden. Studierende können ihre Approbation zur Psychotherapeutin oder zum Psychotherapeuten nach dem bisherigen System bis zum Jahr 2032 abschließen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die von der Hochschule dargestellten Zielsetzungen und Qualifikationsziele des Masterstudiengangs „Psychologie“ (M.Sc.) sind nach Einschätzung des Gutachtergremiums überzeugend formuliert und in den Studiengangsdokumenten transparent dargestellt.

Die Qualifikationsziele umfassen eine wissenschaftliche Befähigung, die Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit im Anschluss an die Soldat:innenlaufbahn und Aspekte der Persönlichkeitsentwicklung. Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen bewertet das Gremium dabei als stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

In den Qualifikationszielen werden die Anforderung eines vertiefenden, verbreiternden Studiengangs berücksichtigt, da der Masterstudiengang mit der Schwerpunktsetzung in verschiedenen Bereichen der Psychologie ausbildet und damit die Grundlage für eine breite Auswahl an möglichen Karrierewegen und Spezialisierungen schafft.

Auch hier sollte nach Ansicht der Gutachter:innen jedoch eine Aktualisierung des Informationsmaterials stattfinden, da aus den jetzigen zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht deutlich genug hervorgeht, dass die Approbation als Psychotherapeut:in mit diesem Masterstudiengang nicht (mehr) zu erreichen ist. In ihrer Stellungnahme zum vorläufigen Akkreditierungsbericht stellt die Studiengangsleitung in Aussicht, die Informationsmaterialien zeitnah zu aktualisieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Informationsmaterialien sollten aktualisiert werden.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Das Curriculum ist nach Angaben im Selbstbericht vollständig an die Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs) angelehnt. Die Stimmigkeit hinsichtlich der angestrebten Qualifikationsziele soll sich sowohl für den Bachelor- als auch den Masterstudiengang aus der Umsetzung der Curricula an den Empfehlungen des Fakultätentags Psychologie und der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs) als der in Deutschland zuständigen akademischen wissenschaftlichen Fachgesellschaft ergeben. Die Anwendungsfächer im Bachelor- und Masterstudiengang werden aufeinander abgestimmt, so dass die im Master angebotenen Anwendungs- bzw. Grundlagenfächer durch die im Bachelor angebotenen Fächer vorbereitet werden. Das Curriculum bietet nach DGPs-Empfehlungen alle Grundlagenfächer sowie alle empfohlenen Anwendungsfächer an. Die Studiengangsbezeichnung und die gewählte Abschlussbezeichnung ergibt sich aus den

Studieninhalten, die von der DGPs verbindlich festgelegt sind. Sowohl im Bachelor- als auch im Masterstudiengang sind verpflichtende Praxisphasen vorgesehen.

Im Bachelor- wie auch im Masterstudium sind interdisziplinäre Studienanteile (ISA) vorgesehen, im Bachelorstudium drei, im Masterstudium zwei Module im Umfang von je 5 ECTS-Punkten. Laut Angaben im Modulhandbuch der ISA-Module dienen diese in erster Linie dem Erwerb einer Kompetenz zur wissenschaftlichen Kommunikation mit anderen Disziplinen. Dies setzt insbesondere einen Umgang mit den je besonderen Methoden dieser Disziplinen voraus, schließt aber das Kennenlernen anderer Fächerkulturen und die Auseinandersetzung mit deren dominierenden Diskurs- und Prüfungsarten ein. Daneben werden in den ISA allgemeine berufsqualifizierende Kompetenzen mit Blick auf Führungs- und gehobene Fachaufgaben in der Bundeswehr und bei späteren Arbeitgebern vermittelt. Dies sind interdisziplinäre, das jeweilige Fachstudium ergänzende Kompetenzen, die im Offizierberuf und in zivilen Führungsaufgaben benötigt werden. Dazu gehören besonders Reflexions-, Analyse- und Handlungskompetenzen, welche zu verantwortungsvollem Entscheiden und Handeln in Politik, Gesellschaft, Kultur, Wirtschaft und Technik befähigen. Bestandteil der ISA ist außerdem für einige Studiengänge der Aufbau überfachlicher, das Studium unterstützender Schlüsselkompetenzen, die der Sicherung und Homogenisierung fachaffiner Voraussetzungen dienen.

In die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen sind die Studierenden vorrangig durch die Lehrevaluation zu jeder Lehrveranstaltung am Trimesterende einbezogen. Weiterhin gibt es jedes Jahr eine Absolvent:innenbefragung, in der auch die Erfahrungen des Studiums abgefragt wird.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Psychologie (B.Sc.)

Sachstand

Das Bachelorstudium umfasst insgesamt 180 ECTS-Punkte. Es wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) vergeben.

Der Bachelor-Studiengang bietet zwei Studiengangsprofile an. Studiengangsprofil I kann gewählt werden, wenn keine heilkundliche Tätigkeit angestrebt wird. Im Studiengangsprofil II kann die Grundlage für die Approbation als Psychotherapeut:in gelegt werden. In beiden Studiengangsprofilen sind die Pflichtbereiche und die interdisziplinären Studienanteile zu belegen, sowie ein Nebenfach im Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkten. Das Studiengangsprofil I beinhaltet ein allgemeines psychologisches Praktikum im Umfang von 15 ECTS-Punkten. Für das Studiengangsprofil II ist ein Orientierungspraktikum (6 ECTS-Punkte) und eine berufsqualifizierende Tätigkeit (9 ECTS-Punkte) als Praktikum sowie das Modul Grundlagen der Medizin für Psychotherapeut:innen zu belegen. In beiden Profilen werden die praktischen Phasen (in beiden Profilen zu 15 ECTS-Punkten) in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem ersten und zweiten Studienjahr absolviert.

Im ersten Trimester sind die Module „Einführung in die Psychologie“, „Techniken wissenschaftlichen Arbeitens“, „Statistik I“ und „Allgemeine Psychologie I“ vorgesehen.

Im zweiten Trimester werden die Module „Allgemeine Psychologie II“, „Biologische Psychologie I“, „Entwicklungspsychologie I“ und „Statistik II“ belegt.

Das dritte Trimester sieht die Module „Experimentalpsychologisches Praktikum“, „Biologische Psychologie II / Kognitiv-affektive Neurowissenschaften“, „Sozialpsychologie I“, und „Entwicklungspsychologie II“ vor.

Im vierten Trimester sind die Module „Persönlichkeitspsychologie“, „Sozialpsychologie II“, „Klinische Psychologie und Psychotherapie I“ und „Arbeits- und Organisations- und Wirtschaftspsychologie I“ zu belegen. Darüber hinaus ist die Belegung eines Moduls aus dem Bereich Interdisziplinären Studienanteile (ISA) zur Vermittlung überfachlicher Schlüsselkompetenzen vorgesehen.

Das fünfte Trimester besteht aus den Modulen „Psychologische Diagnostik I“, „Klinische Psychologie und Psychotherapie II“, „Arbeits- und Organisations- und Wirtschaftspsychologie II“ und „Pädagogische Psychologie“. Zudem ist hier die Belegung eines sog. Nebenfaches aus einer vordefinierten Modulliste zu wählen. Studierende, die beabsichtigen, die Voraussetzungen für eine Zulassung zur Approbationsprüfung für Psychotherapeut:innen nach der PsyThApprO zu schaffen, müssen hier das Modul Grundlagen der Medizin für Psychotherapeut:innen absolvieren (Studiengangsprofil II).

Das sechste Trimester sieht die Module „Psychologische Diagnostik II“, Klinische Psychologie und Psychotherapie III“, „Gesprächsführung und Beratung“ vor; zudem kann die Bachelor-Arbeit im sechsten Trimester begonnen werden. Es ist darüber hinaus ein ISA-Modul sowie ein Modul aus dem Wahlpflichtbereich zu belegen.

Im siebten Trimester ist die Bachelor-Arbeit zu verfassen und das Modul „Versuchsplanung und computergestützte Datenanalyse“ zu belegen. Auch im siebten Trimester ist ein weiteres ISA-Modul sowie ein Wahlpflichtmodul vorgesehen.

Der Studiengang ist laut Selbstbericht so aufgebaut, dass auf die Grundlagenfächer der ersten beiden Trimester die Anwendungsfächer aufbauen und im zweiten Modul des jeweiligen Bereichs vertieft werden. Damit wird der von der Kommission „Studium und Lehre“ der Deutschen Gesellschaft für Psychologie ausgesprochenen Empfehlung einer Verknüpfung von Grundlagen- und Anwendungsfächern der Psychologie entsprochen.

Neben der Vermittlung fachwissenschaftlicher Kompetenzen kommt der Ausbildung im Professionalisierungsbereich besondere Bedeutung zu. Bspw. im Modul „Gesprächsführung und Beratung“ werden überfachliche Schlüsselqualifikationen, sog. „Soft Skills“, vermittelt. Studierende lernen Methoden der psychologischen Gesprächsführung auf die eigene Tätigkeit anzuwenden, Gesprächssituationen aktiv zu gestalten und auf eine Klärung des Gesprächspartners hin auszurichten sowie

Konflikte einzuschätzen und verschiedene Kommunikationstechniken für deren Lösung und in der Konfliktberatung einzusetzen.

Die Lehr- und Lernformen umfassen Vorlesungen, Seminaren, Kolloquien, Praktika und Forschungsseminare. Praktische Anteile werden in Seminaren zur psychologischen Diagnostik (Testadministration und -auswertung) und im Modul „Gesprächsführung und Beratung“ vermittelt. Online-Veranstaltungen finden seit Ende der Coronapandemie nur in Ausnahmefällen statt.

Die Praxisphasen werden vom Praktikumsamt betreut, welches die Studierenden bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Praktika unterstützt. Für die Berufsqualifizierende Tätigkeit I hat die Fakultät mit 25 Einrichtungen dauerhafte Kooperationsverträge abgeschlossen, sodass bis zu 60 potenzielle Praktikumsplätze pro Jahr zur Verfügung stehen. Somit kann theoretisch jedem der erfahrungsgemäß max. 35 Studierenden pro Jahrgang, die sich für das klinische Profil entscheiden und somit das Orientierungspraktikum und Berufsqualifizierende Tätigkeit I absolvieren müssen, ein Platz vermittelt werden. Dass Studierende andere Praktikumsanbieter als die Kooperationspartner der HSU/UniBw H wählen und dass für diese Kommilitonen dann zusätzlich Einzelvereinbarungen geschlossen werden, liegt im Wesentlichen darin begründet, dass die Studierenden ihr Praktikum gerne heimatnah absolvieren möchten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Grundsätzlich ist das Curriculum des Bachelorstudiengangs aus Sicht des Gutachtergremiums unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Er entspricht weitgehend den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs). Wenngleich nicht alle dort enthaltenen Empfehlungen exakt umgesetzt sind, z.B. wird die Einführung in die Psychologie sowie Techniken wissenschaftlichen Arbeitens jeweils nur mit 5 ECTS-Punkten statt mit 8 ECTS-Punkten gelehrt, so spricht die Tatsache, dass die DGPs das Qualitätssiegel verliehen hat, dafür, dass hier eine hinreichende Passung mit den für das universitäre Psychologiestudium in Deutschland geforderten Inhalten besteht.

Die Studiengangsbezeichnung stimmt mit den Inhalten überein und der gewählte Abschlussgrad ist inhaltlich passend.

Das Studium enthält nach Einschätzung der Gutachter:innen eine hinreichende Anzahl von Möglichkeiten einer Selbstgestaltung durch die Studierenden. Die Tatsache, dass diese Möglichkeiten begrenzt sind, entspricht den sehr klaren Vorgaben des DGPs, die nur einen eingeschränkten Freiraum für ein selbstgestaltetes Studium vorsehen.

Die Praxisphasen gemäß der Approbationsordnung sind angemessen in das Studium integriert. Dabei existiert eine hinreichende Anzahl von Kooperationsverträgen mit Kliniken und Praxen, die es den Studierenden ermöglichen, Praktika gemäß der Approbationsordnung zu absolvieren. Für Studierende bestehen somit keine Schwierigkeiten, einen angemessenen Praktikumsplatz zu finden.

Auch die Lehr- und Lernformen sind dem Fach angemessen, allerdings wurde von den Studierenden im Rahmen der Vor-Ort-Begehung moniert, dass die Seminare im Bachelorstudiengang häufig sehr „referatslastig“ seien. Sie wünschen sich eine breitere Diversität an Lehrformaten mit mehr Praxisanteilen und einem stärkeren Ausmaß an Lehrenden-Input. Vor diesem Hintergrund empfehlen die Gutachter:innen eine größere Varianz der Lehrformen in den Seminaren vorzusehen. Die Studiengangsleitung verweist in ihrer Stellungnahme darauf, dass bereits jetzt im Rahmen der Seminare mit unterschiedlichen Formaten gearbeitet wird. Dennoch soll dieser Aspekt künftig im Modulhandbuch präzisiert werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Varianz der Lehrformen in den Seminaren sollte erhöht werden.

Studiengang 02: Psychologie (M.Sc.)

Sachstand

Das Masterstudium umfasst insgesamt 120 ECTS-Punkte. Es wird der akademische Grad „Master of Science“ (M.Sc.) vergeben.

Als zentralen Bestandteil nennt die HSU/UniBw H im Selbstbericht die drei berufsfeldorientierten Schwerpunktfächer „Leadership und Human Factors“, „Beratung und Intervention“ sowie „Urteilen und Entscheiden“, die sich jeweils aus drei aufeinander aufbauenden Modulen zusammensetzen. Zu den Pflichtbereichen gehören zudem anwendungsbezogene Module zur psychologischen Diagnostik und Testentwicklung, Statistik (Multivariate Verfahren) und das lehrintensive Modul Begutachtung, in dem die Studierenden die Gutachterstellung lernen und in Gruppenarbeit ein reales Gutachten erstellen.

Das erste Trimester umfasst die Module „Individual- und Organisationsdiagnostik“, „Urteilen und Entscheiden I“, „Beratung und Intervention I“, „Leadership and Human Factors I“ und „Forschungsunterstützung“ sowie ein ISA-Modul.

Im zweiten Trimester sind die Module „Testen und Evaluieren“, „Diagnostizieren und Beraten“, „Urteilen und Entscheiden II“, „Beratung und Intervention II“ und „Leadership and Human Factors II“ zu belegen.

In der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem zweiten und dritten Trimester ist ein Praktikum im Umfang von 16 ECTS-Punkten zu absolvieren. Dafür sind 390 Stunden im praktischen Einsatz vorgesehen sowie 90 Stunden für die Vor- und Nachbereitung, einschließlich einem Praktikumsbericht.

Das dritte Trimester besteht aus den Modulen „Urteilen und Entscheiden III“, „Beratung und Intervention III“, „Leadership and Human Factors III“ und „Forschungsprojekt Seminar“.

Im vierten Trimester folgen die Module „Multivariate Verfahren“, „Begutachtung“ und „Forschungsseminar“ sowie ein ISA-Modul.

Im fünften und letzten Trimester ist das Modul „Kolloquium: Präsentation eigener Forschungsergebnisse“ sowie die Bearbeitung der Master-Arbeit vorgesehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auch der Masterstudiengang ist nach Einschätzung der Gutachter:innen unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Er entspricht in vollem Umfang den Empfehlungen der DGPs für einen universitären „allgemeinen Master in Psychologie mit Schwerpunktsetzung“.

Die Studiengangsbezeichnung stimmt mit den Inhalten überein und der gewählte Abschlussgrad ist inhaltlich passend.

Die Inhalte des Masterstudiengangs werden dabei besonders positiv vom Gutachtergremium hervorgehoben, da durch die Schwerpunktsetzung in zwei von drei Bereichen eine sehr gute Vorbereitung auf spätere Berufsmöglichkeiten eines/einer Psycholog:in außerhalb der Bundeswehr besteht.

Allerdings scheint nach Auskunft der Studierenden während der Vor-Ort-Begehung die Beliebtheit der Schwerpunkte sehr unterschiedlich zu sein, wobei eine gewisse Tendenz zugunsten der praxisnahen Schwerpunkte erkennbar ist. Nach Auskunft der Lehrenden geben die Studierenden eine Präferenz an und wenn ein Ungleichgewicht besteht, erfolgt die Zuweisung durch das Losverfahren. Den Studierenden allerdings ist diese Präferenzliste bzw. das Verfahren nicht klar. Es scheint dem Gutachtergremium daher zwingend, dass die Zuteilung zu den Schwerpunkten den Studierenden transparent gemacht wird und die Beliebtheit der Schwerpunkte (also die „Erstwahlen“) rückgemeldet bzw. gemonitor werden. In Reaktion auf dieses Monitum erläutert die Studiengangsleitung, dass die Zuteilung zu den Schwerpunkten aktuell insofern bereits transparent sei, als dass diese jährlich im November im Rahmen einer Informationsveranstaltung zum Übergang von Bachelor- zu Masterstudium für die Studierenden im 7. Studientrimester erläutert werde. Dieser Punkt soll aber nun zusätzlich auch im Modulhandbuch und auch der Website ausgewiesen werden.

Darüber hinaus empfehlen auch hier die Gutachter:innen auf eine größere Varianz der Lehrformen in den Seminaren zu achten, um eine so hohe „Referatlastigkeit“ zu vermeiden. Die Studiengangsleitung verweist in ihrer Stellungnahme darauf, dass bereits jetzt im Rahmen der Seminare mit unterschiedlichen Formaten gearbeitet wird. Dennoch soll dieser Aspekt künftig im Modulhandbuch präzisiert werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Das Verfahren der Zuteilung zu den gewählten fachlichen Schwerpunkten muss den Studierenden transparent gemacht werden.

Zudem gibt das Gutachtergremium folgende Empfehlung:

- Die Varianz der Lehrformen in den Seminaren sollte erhöht werden.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Das Absolvieren von Auslandsstudienaufenthalten wird nach eigener Angabe der HSU/UniBw H ausdrücklich gewünscht und unterstützt; sie ist ERASMUS+ Universität. Es gibt ein International Office, das Studierende bei der Planung und Durchführung von Auslandsstudienaufenthalten unterstützt. Sowohl im Bachelor- als auch im Masterstudiengang können Auslandsstudienaufenthalte an zahlreichen Universitäten, mit denen Kooperationsvereinbarungen bestehen (ca. 50 Universitätspartnerschaften und Austauschprogramme, der Fokus der Studierenden liegt auf Stellenbosch und Westpoint), geplant und durchgeführt werden. Dazu kommen in jedem Jahr Einzelvorhaben, bei denen Studierende mit Unterstützung der Universität auf eigene Initiative ins Ausland zum Studium, zum Praktikum oder zu Rechercheaufenthalten für Abschlussarbeiten an eine Universität ihrer Wahl gehen.

Die Studierenden der HSU/UniBw H können zu sehr guten ökonomischen Bedingungen ihre Auslandsaufenthalte absolvieren: Sie erhalten neben ihrer Besoldung ihre Auslandsreisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz erstattet. Studiengebühren fallen typischerweise nicht an.

Im Bachelorstudium wird das 7. und letzte Trimester des Studiengangs, als Mobilitätsfenster angegeben. In diesem Trimester müssen die Studierenden die Bachelorarbeit, ein Wahlfach und das Modul „Versuchsplanung und computergestützte Datenanalyse“ absolvieren. Für einen Auslandsaufenthalt kommen Studierende in Frage, die ihre Bachelorarbeit bereits während der Sommerpause abgeschlossen haben. Für Studierende, die beabsichtigen, die Voraussetzungen für eine Zulassung zur Approbationsprüfung für Psychotherapeut:innen nach der PsyThApprO zu schaffen und

daher das Modul „Grundlagen der Medizin für Psychotherapeut*innen“ wählen müssen, ist die Anerkennung eines entsprechenden Kurses in vielen Fällen nicht möglich, da nur sehr wenige ausländische Universitäten ein Äquivalent anbieten. Österreichische und niederländische Universitäten bieten diese Kurse i.d.R. an, jedoch sind die bevorzugten Partnerhochschulen i.d.R. amerikanische Hochschulen und die Universität Stellenbosch. Eine weitere Möglichkeit, den zeitlichen Freiraum für ein längeres Auslandspraktikum oder einen Auslandsaufenthalt zu schaffen, ist das Vorziehen von Modulen, wovon ca. 10% der Studierenden mit Wunsch Auslandspraktika bzw. Auslandsaufenthalt Gebrauch machen. Das Vorziehen des Moduls "Grundlagen der Medizin für Psychotherapeut*innen" ist hier wiederum problematisch, da dies nur im jährlichen Turnus angeboten wird.

Der Bachelorstudiengang ist polyvalent aufgebaut, so dass die Studierenden prinzipiell die Möglichkeit haben, an die Universität der Bundeswehr München zu wechseln. Dieser Wechsel wird von der Personalführung regulär nur aus familiären Gründen befürwortet. Ansonsten sind Wechsel zwischen Hochschulen und Hochschultypen regulär durch die Besonderheiten des HSU/UniBw H (Studierende sind Offiziersanwärter bzw. Offiziere und verbleiben während ihres Studiums in ihrem Dienstverhältnis, da das Studium integrativer Teil der mind. 13-jährigen Offizierslaufbahn ist) nicht vorgesehen.

Im Masterstudiengang wird das 4. Trimester als Mobilitätsfenster angegeben. Analog zum Bachelorstudium besteht die Möglichkeit, durch Vorziehen von Modulen bzw. die Absolvierung äquivalenter Kurse an den ausländischen Universitäten die Freiräume für Auslandspraktika bzw. Auslandsaufenthalt zu schaffen. Eine Ausnahme stellt das Modul „Begutachtung“ dar, da dies an den meisten ausländischen Universitäten nicht angeboten wird und ein schriftliches reales Gutachten als Gruppenleistung erbracht werden muss. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dieses Modul in das 3. Trimester zu verschieben.

Bewertung aller Studiengänge: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die HSU/UniBw H unterstützt die Studierenden umfassend bei Auslandsaufenthalten. Im Bachelorstudiengang ist das 7. Semester als Mobilitätsfenster vorgesehen. Die Studierenden fühlen sich nach eigener Auskunft während der Vor-Ort-Begehung ausreichend beraten, um ihr Studium so zu planen, dass entweder äquivalente Leistungen im Ausland erbracht werden können oder Leistungen (insbesondere aus approbationsrelevanten Veranstaltungen) vorgezogen werden können, um das Studium in Regelstudienzeit abschließen zu können.

Für ausländische Praktika stehen verschiedene Kooperationspartner zur Verfügung und die Praktikumsstelle unterstützt intensiv bei Bewerbung und Planung der Praktika. Durch die besonderen Anforderungen der Studierenden in Bezug auf die Planung von Auslandsaufenthalten mit ihrem Dienstherrn müssen die Auslandsaufenthalte jedoch sehr früh geplant werden. Die Anträge an den Dienstherrn müssen bereits ca. sechs Monate vor dem Auslandsaufenthalt gestellt werden. Das

Gutachtergremium regt daher an, dass dies an die Studierenden frühzeitig kommuniziert wird und die Kooperationspartner darauf aufmerksam gemacht werden können, so dass bereits ca. 8 Monate vor dem Auslandsaufenthalt eine Zusage einer kooperierenden Einrichtung erteilt wird, um die Frist für die Antragsstellung wahren zu können.

Ein Wechsel in den Masterstudiengang zur Universität der Bundeswehr München ist laut Auskunft der Studiengangsleitung in der Regel nicht vorgesehen. Da allerdings nur die Universität der Bundeswehr München einen approbationskonformen Masterstudiengang (Klinische Psychologie und Psychotherapie) im Rahmen des speziellen Studienmodells der Universitäten der Bundeswehr anbietet, ist es besonders relevant, dass die Bewerber:innen bereits bei der Bewerbung auf den Studienplatz ausreichend über diesen Umstand informiert sind (vgl. hierzu die Empfehlung im Kapitel „Qualifikationsziele und Abschlussniveau“).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Mit dem „Leitfaden für Berufungsverfahren an der HSU/UniBw H“ wird nach Angaben im Selbstbericht das Ziel verfolgt, die Professuren der Universität mit den bestmöglich fachlich und didaktisch qualifizierten Wissenschaftler:innen und Dozent:innen zu besetzen. Um eine hohe Qualität der Lehre an der Universität zu gewährleisten, definiert dieser Leitfaden als eines der Auswahlkriterien für die Einstellung von Professor:innen die didaktische Kompetenz und pädagogische Eignung (Nachweis etwa durch entsprechende Lehrerfahrung, Lehrevaluationsergebnisse, innovative Lehrkonzepte, Fortbildungen, Forschungs- und Lehrvortrag im Rahmen der Vorstellung) der Bewerber:innen. Die HSU/UniBw H darf Lehrende gegen Kostenerstattung an den lehrdidaktischen Weiterqualifizierungen des Hamburger Zentrums für universitäres Lehren und Lernen der Universität Hamburg teilnehmen lassen.

Den begutachteten Studiengängen sind sieben volle Professuren zugeordnet, die ein Lehrdeputat von 6,2 TWS haben. Im Zeitraum der Akkreditierung wird die Professur Sozialpsychologie zum 31.12.2024 vakant. Die Stelle ist ausgeschrieben und das Bewerbungsverfahren läuft. Eine Änderung der Denomination ist nicht vorgesehen. Ferner wird die Lehre von einer Privatdozentur sowie WMA-Stellen im Umfang von aktuell 29 Vollzeitstellen mit einem Lehrdeputat von 3 TWS getragen.

Lehrbeauftragte werden für das Modul „Grundlagen der Medizin für Psychotherapeut*innen“ des Bachelorstudiengangs und anteilig für das Modul „Begutachtung“ des Masterstudiengangs eingesetzt. Lehrbeauftragte sollen promoviert sein und eine nachgewiesene Expertise auf dem zu vertretenden Lehrgebiet aufweisen.

Im Bachelorstudiengang sind insgesamt 144 Trimesterwochenstunden (TWS) vorgesehen, davon werden 24 TWS von Lehraufträgen abgedeckt. Die Professor:innen der HSU/UniBw H steuern jeweils vier bis sechs TWS (unter Berücksichtigung von Forschungsfreitrimen und Deputatsreduktionen für Funktionsübernahmen) bei.

Im Masterstudiengang sind insgesamt 96 Trimesterwochenstunden vorgesehen, davon werden 6 TWS von Lehraufträgen abgedeckt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht des Gutachtergremiums wird das Curriculum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Lehre wird mehrheitlich durch hauptamtliches Lehrpersonal abgedeckt.

Für einzelne Fächer, etwa die Vermittlung medizinischer Inhalte, werden Vertreter:innen des jeweiligen Faches als externe Lehrbeauftragte hinzugezogen.

Das Lehrpersonal kann Möglichkeiten der hochschuldidaktischen Weiterqualifizierung nutzen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die lehrrelevante Raumausstattung umfasst fünf Hörsäle, 15 Seminarräume, ein zentrales psychologisches Labor und einen PC-Pool. Alle Lehr-/Lernräume verfügen über Internetzugänge (WLAN und/oder LAN), Projektoren zum Anschluss digitaler Quellen und Tafeln (Kreide oder Whiteboard).

Darüber hinaus gibt es einige große Mehrzweckräume, die in flexibler Unterteilung auch für Lehrzwecke genutzt werden können. Weiterhin werden verschiedene Funktionsräume in den Lehrbetrieb eingebunden. Dazu gehören der Fakultätsbesprechungsraum, die Räume des Sprachenzentrums, die eine Sprachlaborausstattung haben, der PC-Pool, Lernräume in der Bibliothek sowie das Studio des Medienzentrums. Ferner unterhält jede Professur Laborräume mit Sonderausstattung, die nach Bedarf auch in der Lehre eingesetzt werden. Über das Rechenzentrum kann der Zugang zu den

üblichen Statistikpaketen (z.B. SPSS und MAXQDA) erfolgen. Die für die Lehre verwendeten Lizenzen sind in der Regel auch für die persönliche Nutzung der Studierenden verfügbar. Als E-Learning-System wird universitätsweit ILIAS genutzt. Als Videokonferenzsystem wird Microsoft Teams eingesetzt. Den Studierenden werden von den Lehrkräften Lehr- und Lernmittel (Vorlesungsfolien, Seminarskripte, Seminarliteratur, Beispielklausuren, Links) über ILIAS zur Verfügung gestellt.

Labor- bzw. technische Assistentinnen und Assistenten werden im Studiengang nicht benötigt. Für das zentrale psychologische Labor gibt es einen Laborleiter, der Studierende bei der technischen Umsetzung von experimentellen Studien unterstützt. Auch kann auf die Kompetenzen und Geräte der EDV-Koordination und des Medienzentrums zurückgegriffen werden. Weiterhin wird der Studiengang von einer Fakultätsplanerin und dem Praktikumsamt unterstützt. Eine Liste der Laborausstattungen der Professuren liegt dem Selbstbericht bei.

Die Studiengänge profitieren von eingeworbenen Forschungs- und Drittmitteln. Aus den eingeworbenen Projekten werden Themen für Qualifikationsarbeiten an Studierende vergeben. Aus Projektmitteln eingestellte Mitarbeiter:innen stehen mit ihrer Expertise als Ansprechpartner:innen für Studierende zur Verfügung. In Kolloquien der Professuren, die auf den Studierenden offenstehen, referieren aus Projektmitteln eingestellte Mitarbeiter:innen ihre Forschung. Auch verfügt die Fakultät über ein Budget für den Geschäftsbedarf, Reisen, Hilfskräfte, Gastvorträge und Investitionen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang verfügt nach Ansicht des Gutachtergremiums über eine sehr gute Ressourcenausstattung im Hinblick auf den Umfang des technischen und administrativen Personals, die Raum- und Sachausstattung, die IT-Infrastruktur und die Lehr- und Lernmittel. Außerhalb des Hauptstandortes der Universität gibt es zwei weitere Immobilien mit Unterrichtsräumen, die innerhalb weniger Minuten gut für die Studierenden zu erreichen sind.

Besonders positiv wird von den Gutachter:innen angemerkt, dass die Experimente der Studierenden in den Laboren von einem Laborleiter, einem Psychologen, betreut werden. Auch das vorhandene EEG-Labor kann von Studierenden mitgenutzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die potenziell genutzten Prüfungsarten sind in Anlage 3 der FSPO dargelegt. Für die einzelnen Module sind die konkret genutzten Prüfungsarten in der Tabelle im Anhang der FSPO sowie in den Modulhandbüchern angegeben. Als Prüfungsarten vorgesehen sind Klausuren, mündliche Prüfungen, Referate (ggf. mit Ausarbeitung), Projektarbeiten, Praktikumsberichte und Experimentalberichte.

Die Prüfungszeiträume des Trimesters beginnen zwei Wochen vor dem Ende der Vorlesungen und enden mit der Woche, in der die Vorlesungen des Folgetrimesters beginnen. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss Ausnahmeregelungen treffen. Die Prüfungsanmeldungen erfolgen über das Campus-Management-System, wobei für Pflichtmodule und etwaige Wiederholungsprüfungen eine automatische Anmeldung vorgesehen ist. Gemäß der Allgemeinen Prüfungsordnung sind Erstprüfungen grundsätzlich studienbegleitend oder innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss der dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen zu erbringen. Etwaige Wiederholungen von Prüfungsleistungen finden in der Regel im Folgetrimester bzw. im lehrveranstaltungsfreien Sommerzeitraum statt. Die Wiederholung von Prüfungsleistungen ist in § 16 der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

Der Prüfungsausschuss hat die Aufgabe, dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten und Anregungen zur Reform der Prüfungsordnungen zu geben. Dies erfolgt in Abstimmung mit der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan. Zudem überprüfen die Fakultätsräte laufend (je nach Bedarf etwa einmal im Trimester oder jährlich) im Rahmen ihrer regelmäßigen Sitzungen die zum Einsatz kommenden Lehr- und Prüfungsformen, diskutieren insbesondere jene Prüfungen, die sich als problematisch gezeigt haben und entwickeln im kollegialen Austausch Vorschläge für Veränderungen.

Für einige Modulen sind Teilprüfungen vorgesehen. So sind im Bachelorstudiengang bei acht Modulen eine Klausur für die Hauptvorlesung und ein Referat im Seminar vorgesehen. Im Masterstudiengang sind bei 11 Modulen Teilprüfungen vorgesehen.

In einem Trimester sind zwischen drei und fünf Modulprüfungen zu absolvieren. Die Prüfungen finden nach Abschluss des Moduls statt. Alle Module sowohl im Bachelor- als auch im Masterstudiengang haben eine Dauer von einem Trimester und die meisten umfassen mindestens 5 ECTS-Punkte.

Im Masterstudiengang wird als Variante einer Hausarbeit ein reales Gutachten erstellt und benotet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Prüfungssystem ist aus Sicht des Gutachtergremiums grundsätzlich modulbezogen und kompetenzorientiert. Die eingesetzten Prüfungsformen sind formal angemessen, es lassen sich jedoch einige Optimierungsvorschläge formulieren.

So fällt insbesondere im Bachelorstudiengang eine gewisse Überlast von Klausuren auf, die – nach Aussage der Studierenden – häufig im Multiple-Choice-Format gestellt sind. Hierdurch ist zwar eine modulbezogene Prüfung möglich, jedoch nur eingeschränkt eine kompetenzorientierte Prüfung. Die zuweilen mangelnde Kompetenzorientierung wurde auch von den Studierenden beklagt. Laut Studiengangsleitung lassen sich mündliche Prüfungen aufgrund der Trimesterstruktur nur schwer umsetzen, da 50 Prüfungen in einer Woche nötig wären und hierfür kaum Zeiträume verfügbar seien. Die Gutachter:innen empfehlen hier dennoch ein Prüfung, inwieweit alternative – eher kompetenzorientierte – Prüfungsformate möglich sind, auch um hierdurch insgesamt eine größere Varianz an Prüfungsformaten für die Studierenden bereitzustellen.

Von den Studierenden, insbesondere im Masterstudiengang, wird zudem eine hohe Belastung erwähnt, die durch die Vorbereitung und Durchführung von bis zu acht Referaten pro Trimester entstehe. Daher wird auch mit Blick auf die Studienleistungen empfohlen, alternative Formate in die Modulordnungen einzubeziehen. In diesem Zusammenhang weist die Studiengangsleitung in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass eine ursprünglich vorhandene Vielfalt der Prüfungsformen durch die Aufsichtsbehörden gekürzt wurde. Mit den Genehmigungsschreiben bezüglich der Dritten Ordnung zur Änderung der APO im Jahr 2016 wurde eine Beschränkung auf drei Prüfungsartvarianten pro Modul auferlegt. Aktuell versuche die HSU/UniBw H bestmöglich in diesem Spannungsfeld zu agieren und habe bereits einige Portfoliolösungen sowie alternative Prüfungsformen eingeführt.

Insgesamt wäre es aus Sicht des Gutachtergremiums wünschenswert, wenn in regelmäßigen Abständen eine Überprüfung der Prüfungs- und Studienleistungsformen erfolgen würde, bei der auch die Studierenden beider Studiengänge einbezogen werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Prüfungsformen im Bachelorstudiengang und über alle Schwerpunkte im Masterstudiengang hinweg sollten vielfältiger und kompetenzorientierter gestaltet werden.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Zur Sicherstellung der Studierbarkeit in Regelstudienzeit tragen laut Selbstbericht unterschiedliche Faktoren bei. Die Musterstudienverlaufspläne dienen zur Orientierung und Planungssicherheit und sollen zugleich sicherstellen, dass die planmäßige Arbeitsbelastung (Workload) gleichmäßig über die Trimester verteilt wird. Der Workload wird regelmäßig überwacht (u.a. in jährlichen Bachelorbefragungen). Die nötigen koordinativen und überwachenden Aufgaben können aufgrund der begrenzten Studierendenanzahl und dedizierter Verantwortlichkeiten zielgerichtet adressiert werden. Die Lehr- und Prüfungsplanung wird laut Selbstbericht so gestaltet, dass Pflichtveranstaltungen und Prüfungen für die Studierenden überschneidungsfrei terminiert werden.

Zur Vorbereitung auf das Studium werden jährlich die Offiziersschulen der Teilstreitkräfte besucht, um dort den Studiengang vorzustellen. Auf der Homepage der Fakultät sind die Studiendekane der Fächergruppen als Ansprechpersonen aufgeführt und können vor und während des Studiums zu Fragen rund um das Studium kontaktiert werden. Während des Studiums bieten Modulbeauftragte und Lehrende regelmäßig Sprechstunden zu inhaltlichen und organisatorischen Fragen an. Für die Erstellung individueller Studienpläne, für sonstige Einzelfallberatungen oder auch bei Fragen zum Studiengangwechsel steht der Studiendekan zur Verfügung. Die für das Studium und die Prüfungen relevanten Dokumente sind für die Studierenden über das Intranet und Internet und die Fakultätsdekanate zugänglich und werden kontinuierlich aktualisiert.

Seit dem Frühjahrstrimester 2023 wird ein Seminar "Lernstrategien für StudienbeginnerInnen" als Sonderveranstaltung in der Woche vor dem Studienbeginn des Bachelorstudiums angeboten, mit dem Ziel, Erstrimester-Psychologiestudent:innen ein Verständnis für effektive Lernstrategien und -techniken zu vermitteln, die auf die Anforderungen des Fachbereichs zugeschnitten sind.

Im Bachelorstudium gibt es zudem die Orientierungswoche, in der die Studierenden in alle Bereiche des Studiums eingeführt werden. Der Studiendekan stellt den Ablauf des Studiums und die Professuren vor, die Folien dazu sind den Studierenden zugänglich. Nach der Einführung gibt es eine Fragestunde, an der auch ein:e Student:in aus einem höheren Trimester teilnimmt. Jährlich wird eine Befragung der Bachelorstudierenden gegen Ende ihres Bachelorstudiums durchgeführt.

Am Ende des Bachelorstudiums gibt es eine Informationsveranstaltung zum Übergang in das Masterstudium, die der Studiendekan, die Vorsitzende des Praktikumsamtes und die Studiengangskoordinatorin ausrichten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Jenseits des besonderen Hintergrunds der Studiengänge wurde dem Gutachtergremium eine plausible und transparente Struktur des Studiums präsentiert, welche den Studierenden einen verlässlichen und gut im Voraus planbaren Studienbetrieb ermöglicht und die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit gewährleistet.

Es konnten keine Hinweise auf Überschneidungen in Lehrveranstaltungen oder Prüfungen festgestellt werden. Auch der Arbeitsaufwand durch die Prüfungen stellte sich in verschiedenen Gesprächen als in der Summe angemessen dar. In der Verteilung des Arbeitsaufwands ergaben sich jedoch Hinweise auf Spitzen starker Belastung. Dabei spielen nach Aussage der Studierenden insbesondere die Prüfungsvorleistungen durch zumeist Referate eine zentrale Rolle. So sei der Vorbereitungsaufwand für die häufig über 60 Minuten langen Referate so hoch, dass nicht wenige Studierende ihre eigenen Referate vorbereitet haben, während sie zur Präsentation fremder Referate anwesend seien (vgl. hierzu die Empfehlung im Kapitel „Prüfungssystem“).

Eine Rolle dabei spielt auch die von den Studierenden als streng und einschränkend wahrgenommene Anwesenheitspflicht in den vorliegenden Studiengängen. Die weniger strenge Anwesenheitspflicht anderer Studiengänge an der HSU/UniBw H führt in diesem Zusammenhang zu Irritationen bei einigen Studierenden. Daher regt das Gutachtergremium an, eine Lockerung der Anwesenheitspflicht im Masterstudiengang, sowie im Bachelorstudiengang im Rahmen der Möglichkeiten der Musterrechtsverordnung zur Approbationsprüfung zu erwägen. Alternativ könnte den Studierenden eine klare Begründung der Anwesenheitspflicht kommuniziert werden, um deren Notwendigkeit besser zu erläutern.

Zusammenfassend sehen die Gutachter:innen die Studierbarkeit sowohl des Bachelor- als auch des Masterstudiengangs als gut an. Eine Mehrheit der Studierenden sieht sich der hohen Arbeitsbelastung im Intensivstudium als gewachsen und in diesem als gut unterstützt an. Auch die Studienabschlusszahlen indizieren keine generelle Einschränkung der Studierbarkeit.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Besonderer Profilanspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

In Übereinstimmung mit § 8 Abs. 4 StudAkkVO werden die Studiengänge aufgrund besonderer organisatorischer Maßnahmen als Intensivstudiengänge durchgeführt.

Diese organisatorischen Maßnahmen zeichnen sich u.a. aus durch

- (1.) eine kompakte Organisation des Studiums auf einem überschaubaren Campusgelände,
- (2.) der vollständigen Alimentation der Studierenden inkl. Unterkunfts bereitstellung und
- (3.) einer herausragenden Ressourcenausstattung des akademischen Personals.

Daher können jährlich bis zu 75 ECTS-Punkte auf der Grundlage von 30 Stunden Workload je ECTS-Punkt vergeben werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die besonderen Gegebenheiten im Rahmen der Offiziersausbildung der Bundeswehr werden durch das Intensivstudiengangskonzept erfüllt. Die Erfüllung der besonderen Anforderungen an die Studierenden werden durch eine Reihe von Maßnahmen grundsätzlich unterstützt.

Zunächst zeichnet sich der Campus durch sehr kurze Wege und eine studierendenfreundliche Ausstattung aus. Im Weiteren ermöglichen kleine Kohortengrößen eine intensive Betreuung durch das wissenschaftliche Personal innerhalb und außerhalb der Lehrveranstaltungen. Die kleinen Kohortengrößen führen zusätzlich zu einer besonders ausgeprägten Gemeinschaft unter den Studierenden.

Mit dem erhöhten Anspruch geht auch eine in der deutschen Studienlandschaft besondere Stellung der Studierenden als studierende Soldat:innen einher. Im Gegensatz zu anderen Hochschulen ist eine Nebentätigkeit zur Finanzierung des Studiums in der Regel daher nicht notwendig, so dass eine vollständige Konzentration auf die Erfüllung der Studiengänge möglich ist.

Die Trimesterstruktur des Studiengangs führt dazu, dass der Arbeitsaufwand pro Trimester höher ist, aber dennoch gut leistbar bleibt. Die Studierenden haben durch die kompakte Gestaltung der Trimester die Möglichkeit, sich intensiv auf die Inhalte zu konzentrieren und dennoch eine angemessene Work-Life-Balance zu wahren. Die Studierenden äußerten sich im Gespräch sehr zufrieden mit den vorhandenen Unterstützungsangeboten und bewerteten den Studienaufwand als anspruchsvoll, aber in der Summe auch als angemessen.

Auch der sichere Masterstudienplatz in diesem außergewöhnlichen System stellt eine hervorzuhebende Erleichterung der Studierenden im Bachelorstudium dar.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Als wichtigstes fachliches Referenzsystem gelten für die begutachteten Studiengänge laut Selbstbericht die Empfehlungen der DGPs zu Bachelor- und Masterstudiengängen. Weiterhin erfolgten Anpassungen an das neue Psychotherapeutengesetz und weitere fachspezifische Referenzen wie dem Diagnostik- und Testkuratorium (DTK) und der International Test Commission (ITC). Die fachlich-inhaltliche und methodisch-didaktische Gestaltung des Curriculums obliegt den zuständigen Professuren. Für die Weiterentwicklungen des Curriculums werden Lehrevaluationen, die jährliche Absolventenbefragung, Empfehlungen der DGPs, die Rückmeldung aus vergangenen Akkreditierungen sowie die fachpolitischen und fachlichen Fortschritte genutzt.

Alle Professor:innen der Psychologie haben DFG-Projekte, BMBF-Projekte oder andere Drittmittel eingeworben und/oder fungieren als Herausgeber bzw. Mitherausgeber von internationalen Fachzeitschriften und als Gutachter:innen für Forschungsanträge. Einige Kolleg:innen haben als externe Gutachter:innen an der Akkreditierung anderer Universitäten mitgewirkt und sind als externe Fachvertreter:innen in Berufungsverfahren anderer Universitäten bestellt. Nach den Normwerten zur Evaluation individueller psychologischer Forschungsleistungen in Abhängigkeit vom akademischen Alter und der Fachrichtung liegen alle Professor:innen im oberen Leistungsdrittel oder darüber. Alle Kolleg:innen und Kollegen publizieren in internationalen Fachzeitschriften, halten Vorträge auf Fachtagungen (national und international) und präsentieren ihre Forschung der breiten Öffentlichkeit in eingeladenen Vorträgen oder Medienbeiträgen.

Forschungsfreisemester werden von allen Kolleg:innen turnusmäßig in Anspruch genommen und dienen sowohl der eigenen Weiterbildung als auch der inhaltlichen Vertiefung der Expertise.

Aktuelle Forschungsthemen werden bei der Ausgestaltung der Studiengänge berücksichtigt, indem die Modulverantwortlichen bei der Ausgestaltung der Inhalte Aktualisierungen vornehmen können. Jeder Professur steht ein jährliches Budget für Dienstreisen für die Teilnahme an Konferenzen und Weiterbildungen zu.

Die Deutsche Gesellschaft für Psychologie (DGPs) hat der HSU/UniBw H für den Bachelorstudien- gang das Qualitätssiegel für psychologische Bachelorstudiengänge an deutschsprachigen Hochschulen verliehen. Das Qualitätssiegel soll belegen, dass sowohl Anwendungs-, Grundlagen- und Methodenfächer in dem empfohlenen Mindestumfang gelehrt werden und eine angemessene Infrastruktur- (Fachbibliothek, Laborräume) und Personalausstattung (hauptamtlich Lehrende) vorhanden ist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist aus Sicht des Gutachtergremiums gewährleistet. Die Professor:innen sind alle wissenschaftlich aktiv und unterstützen Studierende, wenn sie intensiv wissenschaftlich mitarbeiten wollen.

Inhaltlich wird die Lehre von den Gutachter:innen als aktuell bewertet. Besonders positiv fallen hierbei die umfassenden methodischen Kompetenzen auf, die den Studierenden vermittelt werden. In Bezug auf methodisch-didaktische Ansätze lobt das Gremium die bereits punktuell zum Einsatz kommenden alternativen Lehrformate, wie etwa diskussionsorientierte Seminare mit vorherigem Lesen eines Artikels/Lehrbuchkapitels oder Gruppenarbeiten zum Erwerb therapeutischer oder diagnostischer Kompetenzen z.B. mit Simulationen von Interventionssitzungen oder Verfahrenskunde mit Videomaterial. Um die Anzahl der Referate in den Seminaren zu reduzieren, könnten weitere Lehrformate wie z.B. Problembasiertes Lernen oder Gruppenarbeiten zur Planung eines eigenen Forschungsprojekts in Erwägung gezogen werden (vgl. hierzu auch die Empfehlungen in den Kapiteln „Curriculum“ und „Prüfungssystem“).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Im Selbstbericht benennt die HSU/UniBw H eine enge Verzahnung der Prozessbeteiligten in der Qualitätssicherung und -entwicklung zu Lehre und Studium auf allen Ebenen. Auf der Universitäts-ebene sind die/der Vizepräsident:in für Lehre und Studium und die/der Beauftragte Studium involviert, zudem finden regelmäßige Jour Fixe der Studiendekan:innen sowie Sitzungen des Senatsausschusses für Lehre und Studium statt. Auf der Fakultätsebene sind institutionell insbesondere die/der Studiendekan:in und die Prüfungsausschüsse an der Qualitätssicherung beteiligt. Die Studiendekan:innen sind teilweise Mitglieder entsprechender Ausschüsse der Fakultäten und in großen Teilen auch im Senatsausschuss für Lehre und Studium (SenA LuSt) vertreten. Diese Überlappungen fördern nach Einschätzung der Hochschule eine effiziente Koordination und Steuerung der Prozesse im Bereich Lehre und Studium.

Die Studiendekan:innen sind für ihre Studiengänge das zentrale Bindeglied insbesondere zwischen Lehrenden, Studierenden, dem Prüfungsamt sowie dem Prüfungsausschuss. Im Rahmen regelmäßiger Besprechungen der einzelnen Jahrgänge mit der/dem Studiendekan:in wird das

Studienprogramm kontinuierlich beobachtet. Entsprechend der vorgelegten Evaluationsordnung (inkl. Musterfragebögen) sind von jeder Professur mindestens drei Lehrveranstaltungen pro Studienjahr zu evaluieren; auch auf Wunsch der Studierenden kann eine Lehrveranstaltung evaluiert werden. Die Ergebnisse werden den jeweiligen Lehrenden übersandt und sind von diesen mit den Studierenden zu besprechen. Studiendekan:innen (sowie Vizepräsident:in für Lehre und Studium) erhalten darüber hinaus zusammengefasste und insoweit anonymisierte Ergebnisse für ihren Verantwortungsbereich. Die Studierenden sind in diesen Prozess sowohl in den Beschlussgremien (Akademischer Senat und Fakultätsrat) als auch vorbereitend in den Ausschüssen des Akademischen Senats und der Fakultäten eingebunden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Psychologiestudienprogramm an der HSU/UniBw H stellt eine vergleichsweise kleine Institution in Bezug auf die absoluten Zahlen vor allem eingeschriebener Studierender dar. Sowohl die Studierenden als auch die Lehrenden der Hochschule berichteten während der Vor-Ort-Begehung durchweg positiv von der dadurch entstehenden familiären Atmosphäre familiären Atmosphäre an der HSU/UniBw H. Diese ermöglichte einen gut funktionierenden informellen Austausch zwischen Studierenden und Lehrenden auf dem „direkten Weg an der offenen Bürotür“. Diese funktionierende Feedbackschleife ist dem Gutachtergremium positiv aufgefallen und wird als solche gewürdigt.

Nachbesserungsbedarf sieht das Gremium jedoch studiengangsübergreifend (Bachelor- und Masterstudiengang) bei den formellen Feedbackschleifen der Qualitätssicherung. Bereits im vorangegangenen Akkreditierungsverfahren wurden die Verantwortlichen darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse aller Lehrevaluationen verpflichtend den Studierenden rückzumelden sind. Dennoch zeigte sich auch bei dieser Begehung, dass die Studierenden diese teilweise nicht erhalten oder aktiv einfordern müssen. Durch das natürliche Machtgefälle zwischen Lehrenden und Studierenden stellt ein aktives Einfordern der Evaluationsergebnisse für Studierende jedoch eine erhebliche Schwelle dar, welche diesen wichtigen Feedbackprozess erheblich einschränkt. Das Gutachtergremium sieht daher dringenden Anpassungsbedarf der bestehenden Lehrevaluationsordnung, sodass diese eine verpflichtende Rückkopplung der relevanten Lehrevaluationsergebnisse aller Lehrender an die betroffenen Studierenden vorsieht. Diese Nachbesserung stellt bereits eine Möglichkeit dar, die Studierenden stärker in den Prozess der stetigen Evaluation und Evolution der Studiengänge einzubinden. In diesem Zusammenhang weist die Studiengangsleitung darauf hin, dass sich die hochschulweite Evaluationsordnung aufgrund einer Auflage in einem anderen Akkreditierungsverfahren bereits in der Überarbeitung befindet und dieses Monitum mit der neuen Ordnung bis Frühjahr 2025 geheilt werden wird.

Das Gutachtergremium möchte die Studiengangs- und Hochschulleitung ermutigen, auch darüber hinaus noch nach weiteren Möglichkeiten zu suchen, die Studierenden stärker in die Weiterentwicklung ihrer Studiengänge mit einzubinden. Die Studierenden sind Expert:innen ihres Studiengangs und als Offiziersanwärter:innen angehende Führungskräfte; ihr Feedback stellt eine wertvolle Ressource dar, welches noch stärker als bisher abgerufen werden kann und sollte, um die Studiengangsqualität kontinuierlich zu verbessern. Im Gespräch äußerten mehrere Studierende, dass sie wenig Einflussmöglichkeit durch die Beteiligung in Gremien sähen und dass Hinweise ihrer gewählten Vertreter:innen im studentischen Konvent auf Verbesserungsmöglichkeiten der Studiengänge oftmals nur wenig Beachtung fänden. Diese Äußerungen sind Hinweise darauf, dass das Potential studentischer Mitwirkung aktuell nicht in dem Umfang abgerufen wird, wie es vorhanden wäre. Über die Nachbesprechung der Lehrevaluation hinaus sollten daher weitere Möglichkeiten geprüft werden, die Studierenden weiter in die Qualitätssicherungsprozesse der (Psychologie-)Studiengänge miteinzubeziehen. Die HSU/UniBw H hat hierzu bereits die Idee entwickelt, einen Curricularausschuss einzurichten, in dessen Rahmen die Kernprofessuren des Studienganges gemeinsam mit Studierendenvertretern den aktuellen Lehrbericht zum Studiengang diskutieren. Die Ergebnisse der Diskussion sollen hinterher dem Beauftragten Studium der HSU/UniBw H übergeben und für Studiendekan:innen und Amtsnachfolger:innen archiviert werden.

Im Zusammenhang der vom Gutachtergremium wahrgenommenen Verbesserungsmöglichkeiten der Evaluationsmaßnahmen an der HSU/UniBw H stellte die Hochschulleitung während der Vor-Ortbegehung in Aussicht, dass diese ohnehin derzeit überprüft würden und in Kürze angepasst und erweitert werden sollen. Das Gutachtergremium begrüßt diese Planung ausdrücklich und möchte die Verantwortlichen ermutigen, diesen Weg entschlossen voranzugehen. Eine angekündigte Erweiterung der Lehrevaluation hin zu einer vollständigen Modulevaluation stellt aus Sicht des Gremiums ebenso eine sinnvolle Erweiterung der bestehenden Evaluationsmaßnahmen dar, wie die Einführung einer strukturierten Absolvierendenbefragung.

Jenseits solcher Erweiterungen der Evaluationsmaßnahmen empfiehlt das Gutachtergremium, konsequent alle Lehrveranstaltungen, auch solche, die bereits langjährig im Curriculum etabliert sind, regelmäßig zu evaluieren. Nur eine vollständige regelmäßige Evaluation aller Studieninhalte kann einen umfassenden Sachstand generieren, der notwendig ist, um eine konsequente Weiterentwicklung des Curriculums im Ganzen zu ermöglichen. Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungs- bzw. Modulevaluationen sollten dabei verpflichtend der Studiendekan:innen zugänglich gemacht werden, zusätzlich zu dem bereits erläuterten empfohlenen Einbezug von Studierendenvertretungen in die Auswertung der Evaluationen. Durch diese Erweiterung des Regelkreises um zusätzliche Instanzen und Blickwinkel kann ein noch umfassenderes Evaluationssystem generiert werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- In die Evaluationsordnung muss aufgenommen werden, dass eine regelhafte Rückkopplung der Lehrveranstaltungsevaluationen aller Lehrender an die betroffenen Studierenden stattfindet.

Das Gutachtergremium gibt zudem folgende Empfehlungen:

- Es sollte sichergestellt werden, dass alle Lehrveranstaltungen in einem regelmäßigen Turnus evaluiert werden. Die Ergebnisse der Lehrevaluation sollten den Studiendekan:innen zugänglich gemacht werden.
- Die Studierenden sollten stärker und systematischer in die Weiterentwicklung der Studiengänge eingebunden werden.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die HSU/UniBw H setzt sich nach eigenen Angaben für personelle Vielfalt und Chancengleichheit am Arbeitsplatz und im Studium ein. Die gemeinsame Gestaltung eines respektvollen, chancengerechten, arbeitnehmer- und familienfreundlichen Arbeitsklimas für Beschäftigte und Studierende bildet eine wichtige Querschnittsaufgabe der Hochschulentwicklung in Wissenschaft, Verwaltung und Organisation. Um Geschlechtergerechtigkeit, Diversität und den Nachteilsausgleich angemessen umzusetzen und weiterzuentwickeln, arbeiten an der HSU/UniBw H die folgenden Beauftragten und Gremien: zivile Gleichstellungsbeauftragte, militärische Gleichstellungsbeauftragte, Sachbearbeiterin Gleichstellung und Diversität, Vertrauensperson behinderter Menschen, Senatsausschuss zur Förderung der Chancengleichheit. Im Rahmen von Berufungs- und Ausschreibungsverfahren werden Frauen gezielt angesprochen und bei gleicher Qualifikation bevorzugt eingestellt.

Zum Schutz vor Diskriminierung und Gewalt hat die HSU/UniBw H die „Richtlinie der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg zum Schutz vor Diskriminierung und Gewaltanwendungen für Angehörige und Gäste“ erarbeitet. Ziele dieser Richtlinie sind, alle in ihr genannten Personengruppen im Hinblick auf Gewalt und Diskriminierung zu sensibilisieren,

Vorgesetzten eine klare Handlungsorientierung zu geben sowie Betroffenen Wege zur Hilfe und Beschwerdemöglichkeiten aufzuzeigen. Darüber hinaus besteht an der HSU/UniBw H ein „Netzwerk der Hilfe“, in dem u.a. Psycholog:innen, Militärseelsorger:innen und eine Reihe unterschiedlicher Beratungsstellen und -angebote zusammengefasst sind.

Die HSU/UniBw H hat sich als Mitglied des Vereins Familie in der Hochschule e.V. den in der Charta des Vereins festgelegten Standards verpflichtet. Sie steht für eine familienorientierte Führungskultur, Vereinbarkeit von Studium, Forschungstätigkeit und wissenschaftlicher Karriere mit der Übernahme von Familienaufgaben, familienorientierte Arbeitsbedingungen und barrierefreie und familiengerechte Infrastruktur. Dabei werden alle in unserer Gesellschaft gelebten, vielfältigen Formen von Familie einbezogen. Das Audit familienfreundliche Hochschule wurde erfolgreich abgeschlossen. Die HSU/UniBw H ist um größtmögliche Barrierefreiheit bemüht, soweit dies im Kernbereich, einem denkmalgeschützten Gebäude von 1973 möglich ist. Individuellen Bedürfnissen kann durch kleine Infrastrukturmaßnahmen oder organisatorische Regelungen entsprochen werden. Für Personen, die aufgrund von Krankheit, Behinderung oder familiärer Verpflichtungen nicht in der Lage sind, das Studium regulär zu absolvieren, kann in Ausnahmefällen ein individueller Studienplan erstellt werden. APO § 13 (8) sieht einen Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen und in besonderen Lebenslagen vor.

Die Studierenden können sich nicht selbst direkt an der HSU/UniBw H bewerben. Sie werden im Falle der deutschen studierenden Offiziersanwärterinnen und -anwärter vom zuständigen Assessmentcenter für Führungskräfte ausgewählt und eingestellt. Die internationalen Studierenden aus anderen Streitkräften werden ebenfalls von ihren Armeen für diesen Studiengang ausgewählt. Der geringere Frauenanteil unter den Studierenden liegt in den Rahmenbedingungen des Soldatenberufs begründet und ist für die HSU/UniBw H nicht direkt beeinflussbar, ist aber im Vergleich zu anderen Studiengängen überdurchschnittlich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die hochschulischen Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit sowie zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen sind als besonders positiv zu werten. So existieren auf Ebene der Universität zahlreiche Maßnahmen, wie beispielsweise ein Gleichstellungsplan, die Veranstaltungsreihe „female leadership“ und die Implementierung einer Referentin für Diversity. Hiermit reagiert die Bundeswehr auf die Tatsache einer zunehmenden Diversität ihrer Mitarbeiterschaft. Zudem ist gegenwärtig eine W3-Professur „Diversity und Digitalisierung“ im Ausschreibungsprozess. Der Frauenanteil liegt je nach Fach zwischen 10 und 20%, was von der Universitätsleitung als ausbaubar betrachtet wird.

Auch die universitären Regelungen zur Gewährung von Nachteilsausgleichen werden vom Gutachtergremium als positiv hervorgehoben. Dabei ist die Hochschule von der Problematik in geringerem

Umfang betroffen als die Landesuniversitäten, da in der Regel keine Studierenden mit Einschränkungen aufgenommen werden. Dies liegt darin begründet, dass die Studierenden entsprechend der Verwendung tauglich sein müssen. Allerdings kommt es gelegentlich vor, dass während des Studiums eine Notlage entsteht. Hierzu existiert eine Reihe von Maßnahmen, wie beispielweise die Entschleunigung des Studiums, ein Aussetzen der Zeitrechnung bei längerer Krankheit oder Elternzeit. Diese universitären Konzepte werden auch auf Studiengangsebene umgesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Die Universität, vertreten durch die Studiengangsverantwortlichen, hat am 29. Juli 2024 eine Stellungnahme zum vorläufigen Akkreditierungsbericht eingereicht, in der verschiedene geplante Maßnahmen erläutert und Hinweise zu den Auflagen und Empfehlungen der Gutachter:innen gegeben werden. Näheres hierzu ist in den entsprechenden Kapiteln vermerkt.

Zudem weist die HSU/UniBw H darauf hin, dass der Antrag auf Feststellung der Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen im Studiengangsprofil I des polyvalenten Bachelorstudiengangs „Psychologie“ (B.Sc.) beim Amt für Gesundheit der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration der Freien und Hansestadt Hamburg gestellt ist und aktuell von der Sozialbehörde bearbeitet wird. Der von der Behörde benannte Vertreter der Berufspraxis hat dem von der Agentur erstellten Prüfbericht bereits zugestimmt und das Vorliegen der berufsrechtlichen Voraussetzungen im Rahmen des Akkreditierungsverfahren bestätigt.

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO) / Studienakkreditierung in der Freien und Hansestadt Hamburg (Studienakkreditierungsverordnung - StudakkVO)

3 Gutachtergremium

3.1 Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer

- Prof. Dr. Barbara Cludius: Professur für Klinische Psychologie und Psychotherapie des Erwachsenenalters, Universität Bremen
- Prof. Dr. Marcus Roth: Professur für Differentielle Psychologie, Universität Duisburg-Essen

3.2 Vertreter der Berufspraxis

- Dipl.-Psych. Klaus Semmler: psychologischer Psychotherapeut, Hamburg-Uhlenhorst: (vom Amt für Gesundheit der Sozialbehörde Hamburg benannt)

3.3 Vertreter der Studierenden

- Paul Goesmann: Studierender im Studiengang „Psychologie: Human Performance in Socio-Technical Systems“ (M.Sc.), Technische Universität Dresden



IV Datenblatt

1 Daten zu den Studiengängen

1.1 Studiengang 01: Psychologie (B.Sc.)

Erfassung „Abschlussquote“ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen (Spalte 6 in Prozent-Angaben)

Studiengangsbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Studienjahr X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Studienjahr X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
2023	53	25			
2022	44	23			
2021	46	20			
2020	52	22	46	120	88%
2019	53	17	41	13	77%
2018	67	32	60	30	90%
2017	72	28	64	26	89%
Insgesamt	386	167	211	89	86%
Durchschnittliche Anzahl	55	24	53	36	

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlussjahr	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
2022/23	5	39	4	0	2
2021/22	6	28	5	0	3
2020/21	5	52	5	0	9
2019/20	4	57	4	0	7
2018/19	0	26	1	0	3
2017/18	3	24	2	0	9
Insgesamt	23	226	21	0	33

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Die Regelstudienzeit beträgt vier Jahre und entspricht gleichzeitig der Höchststudienzeit. In besonderen Fällen, z.B. bei Krankheit oder Elternzeit, beträgt die Regelstudienzeit trotz faktischer Verlängerung netto gesehen weiterhin vier Jahre.

1.2 Studiengang 02: Psychologie (M.Sc.)

Erfassung „Abschlussquote“ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen (Spalte 6 in Prozent-Angaben)

Studienjahrbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Studienjahr X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Studienjahr X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
2023	43	19			
2022	40	14	36	12	90%
2021	61	30	61	30	100%
2020	66	28	64	27	97%
2019	27	15	27	15	100%
2018	30	16	28	16	93%
2017	28	7	27	6	96%
Insgesamt	295	129	234	106	96%
Durchschnittliche Anzahl	42	18	41	18	

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlussjahr	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/Ungültig
	$\leq 1,5$	$> 1,5 \leq 2,5$	$> 2,5 \leq 3,5$	$> 3,5 \leq 4$	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
2022/23	27	11	0	0	2
2021/22	35	24	0	0	0
2020/21	30	31	1	0	1
2019/20	11	21	0	0	0
2018/19	12	12	2	0	2
2017/18	9	16	0	0	3
Insgesamt	124	115	3	0	8

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	09.04.2024
Eingang der Selbstdokumentation:	18.04.2024
Zeitpunkt der Begehung:	04./05.06.2024
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Studiengangsleitung, Lehrende, Studierende, Hochschulleitung, QM-Beauftragte
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Seminarräume, Labore, Besprechungsräume, Büros

2.1 Studiengang 01 und 02: Psychologie (B.Sc., M.Sc.)

Erstakkreditiert am: 27.09.2012 Begutachtung durch Agentur: ACQUIN	Von 2012 bis 2017
Re-akkreditiert (1): 04.12.2017 Begutachtung durch Agentur: ACQUIN	Von 04.12.2017 bis 30.09.2024

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss.

²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungs-voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen.

²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen.

³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher.

²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewandten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)